

# BVGer B-260/2025 vom 26. November 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-11-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_B-260\\_2025\\_d20241126](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-260_2025_d20241126)

FR: TAF B-260/2025 du 26 novembre 2024

IT: TAF B-260/2025 del 26 novembre 2024

## Regeste

Verfahrensfragen, Publikationen, usw. | Kostenentscheid im Verfahren B-747/2014 nach Rückweisung durch das Bundesgericht (Urteil 2C\_64/2023 vom 26. November 2024)

## Erwägungen

### E. 1

A. \_\_\_\_\_,

### E. 2

B. \_\_\_\_\_, (...), beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Gerald Brei, Voillat Facincani Sutter + Partner, (...) Beschwerdeführerinnen,

gegen Wettbewerbskommission WEKO, (...), Vorinstanz.

Gegenstand Kostenentscheid im Verfahren B-747/2014 nach Rückweisung durch das Bundesgericht (Urteil 2C\_64/2023 vom 26. November 2024).

B-260/2025 Seite 2 Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest und erwägt, dass die Wettbewerbskommission (WEKO) mit Verfügung vom 2. Dezember 2013 (vgl. RPW 2022/1, S. 84-268) den Beschwerdeführerinnen untersagte, sich ausserhalb des eigenen Konzernverbandes bezüglich Luftfrachtdienstleistungen gegenseitig über Preise, Preiselemente und Preisfestsetzungsmechanismen abzusprechen oder entsprechende Informationen auszutauschen, soweit dies durch entsprechende Luftverkehrsabkommen nicht ausdrücklich erlaubt sei oder im Rahmen einer Allianz erfolge, für die eine Freistellung gemäss EU-Luftverkehrsabkommen der zuständigen Behörde vorliege (Dispositiv-Ziffer 1); dass die WEKO in dieser Verfügung die Beschwerdeführerinnen mit einem Sanktionsbetrag von Fr. 2'085'486.– belegte (Dispositiv-Ziffer 2); dass darin den Beschwerdeführerinnen auch Verfahrenskosten von Fr. 96'588.– (unter solidarischer Haftung für den Gesamtbetrag von Fr. 1'313'630.–) auferlegt wurden (Dispositiv-Ziffer 4); dass das Bundesverwaltungsgericht die von den Beschwerdeführerinnen dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil vom 16. November 2022 teilweise gutheiss, soweit es darauf eintrat (Dispositiv-Ziffer 1), die Dispositiv-Ziffer 1 der angefochtenen Verfügung aufhob, soweit sich diese auf die Beschwerdeführerinnen bezog (Dispositiv-Ziffer 1.1) und die Dispositiv-Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung mit Bezug auf die auferlegte Sanktion wie folgt neu fasste (Dispositiv-Ziffer 1.2): "A. \_\_\_\_\_, wird für ihre Beteiligung an zwei – nach Art. 8 LVA CH-EU in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 und 3 Bst. a KG unzulässigen – Preisabreden (1) betreffend Treibstoffzuschlägen sowie (2) betreffend die Verweigerung der Kommissionierung von Zuschlägen (je erfolgt bis Februar 2006) gestützt auf Art. 49a KG mit einem Verwaltungssanktionsbetrag von Fr. 1'509'233.– belastet." dass das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil auch die Dispositiv-Ziffer 4 der

angefochtenen Verfügung mit Bezug auf die auferlegten Ver- fahrenskosten wie folgt neu fasste: "Die Verfahrenskosten von Fr. 922'463.–, bestehend aus einer Gebühr von Fr. 912'723.– und Auslagen von Fr. 9'740.–, werden folgendermas- sen auferlegt: A.\_\_\_\_\_, Fr. 53'125.–, unter solidarischer Haftung für Fr. 318'750.–."

B-260/2025 Seite 3 dass das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde im Übrigen abwies (Dispositiv-Ziffer 1.4), den Beschwerdeführerinnen reduzierte Verfahrenskosten von Fr. 10'000.– auferlegte (Dispositiv-Ziffer 2) und ihnen zu Lasten der WEKO eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 50'000.– zusprach (Dispositiv-Ziffer 3); dass das Bundesgericht die von den Beschwerdeführerinnen dagegen ge- führte Beschwerde mit Urteil 2C\_64/2023 vom 24. November 2024 (Ein- gang beim BVGer am 13. Januar 2025) in Bezug auf die gerügte Verlet- zung des Beschleunigungsgebotes teilweise guthiess und die Dispositiv- Ziffer 1.2 des angefochtenen bundesverwaltungsgerichtlichen Urteils auf- hob (Dispositiv-Ziffer 1) und die Dispositiv-Ziffer 2 der Verfügung der WEKO vom 2. Dezember 2013 mit Bezug auf die Beschwerdeführerinnen wie folgt neu fasste (Dispositiv-Ziffer 2): "A.\_\_\_\_\_, wird für ihre Beteiligung an zwei – nach Art. 8 Abs. 1 LVA in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a KG unzulässigen – Preisabreden (1) betreffend die Treibstoffzuschläge sowie (2) betref- fend die Verweigerung der Kommissionierung von Zuschlägen (je er- folgt bis Februar 2006) gestützt auf Art. 49a KG mit einem Verwaltungs- sanktionsbetrag von Fr. 1'131'925.– belastet." dass das Bundesgericht abgesehen von dieser Sanktionskürzung das Ur- teil des Bundesverwaltungsgerichts weitgehend schützte und die Be- schwerde im Übrigen abwies (Dispositiv-Ziffer 3) unter Rückweisung der Angelegenheit an das Bundesverwaltungsgericht zur Neuverlegung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des bundesverwaltungsgerichtlichen Verfahrens (Dispositiv-Ziffer 4); dass daher im vorliegenden Verfahren lediglich über die Kosten- und Ent- schädigungsfolgen im Verfahren B-747/2014 neu zu befinden ist; dass das Bundesgericht im Rückweisungsurteil (E. 12.4) einzig – in Anbe- tracht der als zu lange erachteten Dauer des Verfahrens B-747/2014 – eine Kürzung der Sanktion im Umfang von 25 % (d. h. um 2/8) vornahm und den vom Bundesverwaltungsgericht korrekt gekürzten Sanktionsbetrag von Fr. 1'509'233.– (E. 11.4) auf den Betrag von Fr. 1'131'925.– reduzierte (E. 12.5), ohne indessen die Verfahrenskosten des Untersuchungsverfah- rens – über die vom Bundesverwaltungsgericht bereits richtig vorgenom- mene Reduktion hinaus – zu kürzen (E. 12.3);

B-260/2025 Seite 4 dass die Beschwerdeführerinnen insofern im Sinne der bundesgerichtli- chen Erwägungen in einem um 2/8 höheren Umfang als obsiegende Par- teien zu betrachten sind, weshalb die Verfahrenskosten auf Fr. 7'500.– zu reduzieren sind; dass diese Verfahrenskosten mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 18'000.– verrechnet werden, weshalb den Beschwerdeführerinnen der Restbetrag von Fr. 10'500.– nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten sein wird; dass entsprechend den bundesgerichtlichen Vorgaben die vom Bundes- verwaltungsgericht im Verfahren B-747/2014 ermessensweise gespro- chene reduzierte Parteientschädigung von Fr. 50'000.– um 2/8 auf Fr. 62'500.– zu erhöhen ist; dass die WEKO als verfügende Behörde zu verpflichten ist, den Beschwer- deführerinnen diesen Betrag als Parteientschädigung zu entrichten (Art. 64 Abs. 2 VwVG); dass für den vorliegenden Kostenentscheid keine Kosten aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 2 VwVG) und von einer Parteientschädigung abzusehen ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 4 VGKE).

(Das Dispositiv folgt auf der nächsten Seite)

B-260/2025 Seite 5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.